

Markt Tann

## **Bekanntmachung**

Der Marktrat hat in der Sitzung vom 07.03.2019 beschlossen, eine Verordnung über die Freigabe der allgemeinen Ladenschlusszeiten an Sonn- u. Feiertagen zu erlassen.

Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

### **Verordnung über die Freigabe von den allgemeinen Ladenschlusszeiten an Sonn- und Feiertagen des Marktes Tann**

Auf Grund von § 14 Abs.1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchIG) und der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 10.11.2004 erlässt der Markt Tann folgende Verordnung:

#### **§ 1 Verkaufsfreigabe**

Im Gemeindegebiet des Marktes Tann dürfen abweichend von der allgemeinen Ladenschlusszeit des § 3 Abs.1 Nr.1 LadSchIG die Verkaufsstellen im Jahr 2019 wie folgt geöffnet werden:

Sonntag, 25.08.2019, von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Kunstmarkt)

Sonntag, 17.11.2019, von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Martinimarkt)

#### **§ 2 Hinweise**

Zum Schutz der Arbeitnehmer wird auf die Beachtung des § 17 LadSchIG, der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes hingewiesen.

Außerdem wird auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 LadSchIG hingewiesen.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tann, den 07.03.2019

Markt Tann

gez.

Fürstberger  
1. Bürgermeister

Die Verordnung liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung im Rathaus Tann, Marktplatz 6, 84367 Tann, Dienstgebäude II. (Grainer-Gebäude), Zi. Nr. 09, zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Tann, den 21.03.2019



Fürstberger  
1. Bürgermeister

